

Volks-Zeitung

mit täglichem Familienblatt und illustriertem Sonntagsblatt

Er erscheint täglich zweimal: Morgens nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Berlin: 75 Pfennig monatlich frei im Hause, vierteljährlich Mark 2.20, halbjährlich Mark 4.20, einjährig Mark 7.50. Zusätzliche Postgebühren: monatlich Mark 0.50 und vierteljährlich Mark 2.00. Inseratspreise für die Zeit: 10 Pfennig, 100 Pfennig, 1000 Pfennig, 10000 Pfennig. Kleine Anzeigen das Wort 4 Pfennig. Das letzte Überschriftswort 10 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: S.W. Jerusalemstrasse 46-48. Chefredakteur: Karl Volkmann, Berlin W.

Telephon: Amt I, Nr. 10121-10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Köthenerstr. 1, Wiener Strasse 1-4, Potsdamerstr. 51, Str. Frankfurterstr. 51 und Str. Frankfurterstr. 57, Eyal-Strasse 31, Schilddamm 1, Schulzenhofstr. 27, Königsr. 56/57, Rathenower Strasse 3, Földamer Strasse 83, Bayreuther Strasse 82, Leipziger Str. 108, Hohenstr. 69, Rickstr. 41, Schöneberg, Hauptstr. 108, Charlottenburg, Kantstr. 31, Fankow, Bornholmer Str. 1, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weissensee, Köpenicker Chaussee 61b. Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

§ 63

und die Handlungsgehilfen.

In der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ beschäftigte sich vor kurzem der Vorsitzende der dritten Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts, Herr Magistratsassessor Dr. Neumann, mit der Auslegung des Paragraphen 63 des Handels-Gesetzbuches, der den Bezug des Gehaltes und Krankengeldes im Falle der unvorüberlichen Verhinderung regelt. Er gelangte zu folgendem Ergebnis:

In der Thatlage, daß der Gesehgeber das kleinere lohn, den Abzug des Krankengeldes offenbart, jedoch das größere, den Gehaltsabzug zuläßt, liegt ein offensichtlicher Widerspruch, der auch in juristischen Kreisen allgemein zugegeben wird. Nur dann hätte der zweite Absatz eine Berechtigung, wenn man den ersten Absatz des § 63 als „zwingend“ betrachtete; denn wenn kein Gehalt gezahlt wird, kann auch eine Abrechnung des Krankengeldes nicht erfolgen. Den Gehaltentgang der Gesehgeberischen Kommission müsse man deshalb so auslegen:

„Wer freiwillig Gehalt zahlt, darf das Krankengeld davon nicht abziehen.“

Dies hierin eine Inkonsequenz liegt, die vom Gesehgeber nicht beabsichtigt war, gibt auch Justizrat S t a u b in seinen vorerwähnten Kommentar zu, doch vertritt man allgemein den Standpunkt, daß der Richter auch dann, wenn im Gesetz ein gewisser Widerspruch vorhanden ist, den Willen des Gesehgebers respektieren muß. In diesem Sinne äußert sich unter anderem Justizrat S t o r r o w i t z -Berlin, der denselben Gegenstand ausführlich in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom Jahre 1904 behandelte. In seinem „Recht des Handlungsgehilfen“ heißt es: „Der nach manigfaltiger Richtung unzulässige Versuch, Richter, die willkürlich zwischen der Befreiung des Gesehbes auf Grund seiner vermeintlichen Tendenzen zu forcieren, kann nicht sofort gegen zurückgewiesen werden.“

Gegen diese Auffassung wendet sich Herr Dr. Neumann. Der Richter muß seiner Ansicht nach das Recht haben, das Gesetz so auszulegen, wie er es für richtig, ob es vernünftig und zweckmäßig erscheint, denn nur Vernünftiges soll dem strebenden Bürgertum geboten werden. Das Gesetz habe aber unzulässig die Verhältnisse umzuwälzen, auch solle es der Auslegung genügenden Raum geben. Die beste Auslegung aber wird nur auf dem Wege der Rechtsprechung geschaffen, die durch den freien Kampf der Parteien und infolge Nachprüfung durch höhere Instanzen ständig auf ihre Richtigkeit hin geprüft wird. Das Gesetz kann nur Grundregeln geben und deshalb in Zeiten des wirtschaftlichen Kampfes, man gelte sich schneller Abänderungsfähigkeit, zurückzuführen. In dieser Beziehung mitzubeurteilen, müsse der Richter unbedingt gestattet sein. Auch müsse man bei der Auslegung des § 63 die Absichten der Kommission berücksichtigen und sich fragen, ob das Gesetz nur den vernünftigen Willen der Parteien ausdrücken sollte, ob die Vorhersage im Interesse der Sache. Oben geschaffen wurde und deshalb zwingender Natur sein muß.

Wenn man den Paragraphen daraufhin prüft, so ergibt sich, daß durch diese Vorschrift dem Handlungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit seiner Dienstleistung das Gehalt für eine bestimmte Zeit gewährt werden soll. Man ging also von dem Grundgedanken aus, daß der Prinzipal für die ihm überlassene Arbeitskraft seines Zins gestellt für eine bestimmte Zeit hinaus die Gefahr zu tragen habe. Diese Vorschrift, die den Gehalt des einzig auf seine Arbeitskraft angewiesenen Angestellten bezweckt, muß, wenn sie ihren Zweck, Schutz dem Schwächeren, erfüllen will, „zwingend“ sein. Sonst würde sie dem Angestellten einen Schutz zur Abwehr unvorhergesehenen Unfalls gewähren wollen, aber ihn nicht sicher stellen.

Kann hier die Frage bestehen, daß es sich ausschließlich größere Firmen sind, die den Bezug des Gehaltes im Krankheitsfalle durch sogenannte freie Vereinbarungen ausüben. In kleineren Geschäften kommt diese Abrede nur selten vor. Hier wird das Gehalt von den Schultern des Angestellten auf die des Gesehgebers, fällt man diese Vereinbarung für zulässig, so hat sie dazu geführt, daß größere Firmen, die die Macht haben, die Vereinbarung zu erzwingen, dadurch besser gestellt sind als die Inhaber kleinerer Geschäfte. Dieser Umstand, der Neumann bemerkt, daß bereits in einer Verhandlung gelangt wurde, man müsse es durch Verbreitung von Gesehkenntnis so weit bringen, daß alle Prinzipale diese Vereinbarung treffen. Dieses würde dann auch dahin führen, daß der, der das Gesetz kennt, diese Vorschrift durch Vereinbarung ausfüllen würde. Mit wenig Worten, „Gesehkenntnis“ die Gesehgebung.“

Man zweifelt an der Zulässigkeit, so hätte er dieses durch einen passenden Zusatz, wie etwa „solch nicht anderes verbietet“, zum Ausdruck bringen müssen. Aus der bloßen Thatlage, daß der Gesehgeber nur die dem zweiten Absatz zuzurechnende Vereinbarung für nichtig erklärt, kann nicht gefolgert werden, daß kein erster Absatz gegenwärtige Vereinbarungen zulässig sein sollen. Sein Schweigen erklärt sich vielmehr daraus, daß die soziale Natur die Gesehgeberischen Absichten, während beim zweiten Absatz der Gehalt deshalb erforderlich war, weil § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Abzug der Beträge, die der Angestellte aus der Kranken- oder Invalidenrente erhält, zulässig erklärt.

So weit Dr. Neumanns Ausführungen, die infolge Raum-mangels nur stark gekürzt und nur inhaltlich wiederbegeben werden sind und denen ich die Handlungsgehilfen darüber hinaus anfügen können. Sie treffen das Richtige.

Im zweiten Teil meines Aufsatzes prüft Herr Dr. Neumann die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift und weist darauf hin, daß der kleinere Gesehgeber vor ihr schwer getroffen wird. Er sagt:

„Einmal werden namentlich in kleineren Geschäften die Folgen des Unfalls von den Schultern des einzig und allein auf seine Arbeitskraft angewiesenen Angestellten auf die Schultern des manchmal um seine Existenz schwer ringenden Unternehmers ge-

wirkt, auch läge in schwachen Naturen in der Fortzahlung des Gehaltes ein gewisser Reiz zur Verführung.“

Es ist Herr Dr. Neumann hoch anzuerkennen, daß er nicht ohne weiteres den Angestellten den Vorwurf der Simulation macht, sondern den Zustand physiologisch begründet. Er führt sehr richtig aus, daß es Krantheiten gibt, die bei Energie und Interesse an der Arbeit überwinden werden können. Tritt nun aber die durch die Kündigung erfolgte Wüstimmung hinzu, so ergibt sich dem Angestellten zu sehr ein Krankheits-erscheinungen, die er vielleicht infolge des regen Gesehäftsinteresses überwinden würde. Andererseits wird Herr Dr. Neumann zugeben müssen, daß viele Angestellte aus Furcht vor einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit, die in vielen Fällen zur Kündigung führt, sich nicht vom Arzt behandeln lassen, sondern ihre Kräfte verheerend einsetzen. Göt ist es doch auch Prinzipale, die ihren Angestellten daraus einen Vorwurf machen, daß sie wegen jeder Kleinigkeit immerfort zum Arzt rennen.“ Man darf nicht tadeln werden, auf keinen Fall nach der Kündigung, denn in diesem Fall handelt es sich „ganz selbstredend nur um Simulation oder Schikane“. Das unzulässige Element vereinzelt simulieren, soll nicht bestritten werden. Es ist aber von Gesehgebern, die mit ihrer eigenen Krankheitsfurcht Fühlung haben, festzustellen, daß Erkrankungen im Kündigungsmonat zur Seltenheit gehören.

Nicht zustimmen kann man den Ausführungen über die Frage, ob es notwendig ist, dem Angestellten, der ja freie ärztliche Behandlung, Kräfte und sein volles Gehalt erhält, auch das Krankengeld zuzubilligen.

Diese Frage verneint Herr Dr. Neumann, der dem Anzeichen nach übersehen hat, daß durch die Krankheit des Familienhauptes, — und es gibt sehr viele kaufmännische betriebliche Angestellte, die sich mit einem Jahresentkommen unter 2000 Mark behelfen müssen — eine Reihe von Mehrausgaben entstehen, zu deren Deckung das Gehalt, das auch höchstens auf sechs Wochen gezahlt wird, nicht ausreicht. Auch denke man daran, daß der schwächer erkrankte eine besondere Pflege während der Krankheit und als Besondere pflicht gebietet sei.

Die Vorschläge, die Herr Magistratsassessor Dr. Neumann zur Veränderung des § 63 macht, bedeuten, das sei vorweg betont, für alle Angestellten mit einem Entkommen unter 2000 Mark eine bedeutende Verschlechterung. Nur der erste Vorschlag ist diskutabel. Er lautet:

„Die Regelung der Unterhaltung während der Krankheit müsse, wegen der kleineren Existenzen, deren Erhaltung bedingungslos, darin gefunden werden, daß nicht die einzelne Prinzipal, sondern die Gesamtheit der Berufsgenossen dafür einzustehen hat. Bei dem jetzigen Zustand weicht nur die Person, die das Gehalt zu tragen hat. Erst dann wird es wirklich zu einer sozialen Last für den Arbeitgeber, wenn die Last von vielen getragen würde, sei es auf dem Wege der Berufsgenossenschaft oder durch eine Veränderung des Krankenversicherungsgesetzes.“

Falls dieses nicht möglich, so müsse man einen Ausgleich darin zu finden suchen, daß:

- a) der Gesehgeber bei Erkrankung nach erfolgter Kündigung nur die Hälfte des Gehaltes zu beantragen hätte; desgleichen müsse man
- b) für den Fall der Verhinderung bei Beginn des Dienstverhältnisses eine ähnliche Bestimmung treffen, wonach der Angestellte nur einen Teil des Gehaltes erwarten dürfe.“

Dieses rechtserfahrene hat, weil einem Prinzipal, der aus der Arbeitskraft seines Angestellten noch einen größeren Nutzen gezogen hat, nicht zugemutet werden kann, die volle Gefahr für die Arbeitskraft zu übernehmen. Falls diese Vorschläge keinen Anfang finden, so würde ein Ausgleich darin gefunden werden:

c) der Abzug des Krankengeldes nur allgemein verboten, aber für das erste halbe Jahr der Dienstleistung vom Tage des Beginnes des Dienstverhältnisses ab gerechnet oder nach der Kündigung zulässig sei.“

Auf die Vorschläge a, b, c näher einzugehen, ist unnötig. Sie können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Es erfordert nicht erforderlich, darauf hinzuweisen, daß es nicht in der Macht oder dem Willen des einzelnen liegt, sich den Zeitpunkt seiner Krankheit zu wählen. Bei dieser Verallgemeinerung würde die Gesamtheit der Angestellten wirtschaftlich schwer geschädigt und, wie gleichzeitig auf der Verletzung, im höchsten Grade verächtlich. Auch sehen, wie bereits erwähnt, Fälle der tatsächlichen Simulation wie auch die Verhinderung vor Beginn des Dienstverhältnisses, vereinigt das Gesehgeber aber für die Gesamtheit und nicht für die verschwindende Minorität.

Es ist ein Ziel auf's Innigste zu wünschen, daß diese Vorschläge bei den gesehgeberischen Körperschaften keinen Anfang finden. Die einseitige Haltung aller Parteien im Reichstagen hat überdies schon gezeigt, daß sie nicht gelassen sind, durch Veränderung des § 63 die unglückliche Lage der Angestellten zu verschlechtern.

S. Hammerstein.

Die Landtagswahlen in Sachsen.

Für die bevorstehenden sächsischen Landtagswahlen werden, wie aus Dresden berichtet wird, die Sozialdemokraten in 90 von 91 Wahlkreisen eigene Kandidaten aufstellen, darunter in 47 sogenannten Kreisen des platten Landes, welches doch meistens nicht landwirtschaftlich, sondern vielfach vorwiegend Gewerbetreibende sind. Eine Parallele aber das Zusammengehen mit anderen Parteien — es können nur die Freireiherinnen in Betracht — soll rechtzeitig vor den Stichwahlen ausgegeben werden. Einflußreiche Führer betätigten auf der am Dienstag abgehaltenen Landesversammlung der

sächsischen Sozialdemokratie in Goidau ein beratiges eventuelles Zusammengehen bei den Stichwahlen, um mit den sozialdemokratischen Stimmen möglichst eine andere Zusammensetzung der Zweiten Kammer herbeizuführen. Von anderer Seite nahm man jedoch eine ablehnende Stellung ein.

Bezahlte Gesehnungsmache.

In Halle a. S. waren kürzlich verschiedene Kreisblätter, Verleger der Provinz Sachsen verlammt, um über eine an den Obergerichtspräsidenten und sämtliche Kreisbehörden zu richtende Petition zu beraten. In einem je nach den Kreisblättern vertretenen Communique, das gegenständig den Inhalt der Petition wiederbringt, finden sich außerordentlich interessante Selbstbekenntnisse der Kreisblattverleger. Es wird da über die ungenügende Bezahlung der amtlichen Bekanntmachungen geklagt. Bei Gewährung des vollen Zeitenspreises würde schon ein kleineres Kreisblatt jährlich 4500 bis 6000 Mark zu beanspruchen haben, während es tatsächlich mit gar nichts oder einem Quantum von höchstens 200 bis 600 Mark abgefehlt wird. Man heißt es weiter:

„Nimmt man hinzu, daß gerade die amtlichen Kreisblätter unangesehrt in Dienste der Regierung und der Ordnungsparteien (richtiger und richtiger wäre es gewesen, zu sagen: der konservativen Parteien. Red. d. S. W. Ztg.) tätig sind, daß die amtlichen Kreisblätter tagaus tagetagegenständig fremdliche Tendenzen von Haus zu Haus tragen und auf diese Weise ein in Halle a. S. (1), aber auch in anderen, so erfolgreiche Kleinereizt zu Gunsten des Staates leisten, so ist um so mehr zu wünschen, daß die Kreisbehörden für eine materielle Stärkung der amtlichen Provinzpresse auch die erforderlichen Mittel in ihren Etat einstellen. ... Nur dann wird die amtliche Provinzpresse auch fernere als Stütze der Regierung und der Ordnungsparteien auf dem wahren Wege erfolgreich werden können, wenn ihr in Zukunft seitens der Kreisbehörden eine angemessene Honorierung zuteil wird als bisher.“

Das klingt beinahe wie eine offene Drohung: bessere Bezahlung, oder wir hören auf, tagaus tagetagegenständig Tendenzen tagaus tagetagegenständig zu tragen!“ Mit mehr als naiver Offenherzigkeit gestehen hier, wo sie einen höheren Lohn für ihre bezahlten Gesehnungsmachen verlangen, die in Frage kommenden Kreisblattverleger ein, daß sie und weshalb sie die Gesehäfte der Regierung und der „Ordnungsparteien“ befragen. Somit pflegen die Kreisblätter ihre Abhängigkeit von oben ganz abzukreiten.

Ein praktisches Beispiel dieser Abhängigkeit der Kreisblätter wird erst wieder aus Halle am Rheinland berichtet. Das dortige Kreisblatt hatte dem Reichstag einen Antrag an die Reichsregierung gestellt, um die Ausgabe seines Reaktionsgebühren, in der unter anderem einige scherzhafte Aufstellungen auf gewisse entwürdigende Hoffnungen gemacht waren. Es war ausgedrückt, daß man wohl auf die Verleihung des Obergerichtspräsidenten für das Stadtoberhaupt gerechnet hätte — indes: „Es wird zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein!“ Solche dreisten Vorschläge sind aber die Folge? Bei dem Verleger des Blattes erscheint der Herr Richter, stellt ihn eintrübt zur Rede und verlangt die sofortige Entlassung des unbotmäßigen Reaktionsgebühren; widrigenfalls werde dem Blatte der amtliche Charakter entzogen werden! Und der Reaktionsgebühren wird tatsächlich auf der Stelle entlassen!

Man sieht, es geht in Preußen hier und da recht ruffisch zu!

Ob die zuständigen Regierungsstellen die geforderte Lohn-erhöhung der kreisblattlichen Gesehnungsmachen bewilligen oder es auf einen Streik ihrer gehobenen Gesehnerbetrie bei der Verarbeitung der Landesbestellung zugunsten der konservativen Parteien ankommen lassen werden, bleibt abzuwarten. Nützlich wäre es, daß einmal in preussischen Landtagen in diese Sphären der Pressekorruption hinein-gelichtet würde.

Vom Sölibat.

Von Zeit zu Zeit geben Nachrichten über die Entlassung des römisch-katholischen Kirche zum Bischofsamt durch die Päpste, als ob der Papst in einzelnen Ländern aus humanitären oder hygienischen Gründen das Sölibat aufgehoben und den Priestern das Heiraten gestattet hätte. Vor einigen Jahren wurde das bestimmt von Brasilien be-gehandelt.

Ein beratiger Dispens für ganze Länder ist, wie wir auf Anfragen aus mehreren Verleitetze erwidern, niemals vom Papst ertanen worden, obgleich er an sich das Recht hätte, Gesehichte es, so wäre das Prinzip durchbrochen, und das Sölibat würde allmählich überall fallen müssen. Was die Behauptung behauptet, Brasilien fallen zu lassen, ist allerdings notorisch, daß der dortige Klerus mit den Hausköche-ten im Konfubinat lebt und mit ihnen und ihren Kindern eine Art von Familienleben führt. Das war die Entlassung, weshalb Leo XIII. gegen Ende seines Pontifikats die Bischofs Gesehichte nach Rom berief, um über die Aufhebung dieses Zustandes ihre Ansicht zu hören. Die Bischofs sollen für den Dispens der Konfubinatze gewesen sein, allein davon kam nichts in der Öffentlichkeit. Jedenfalls ist der Papst nicht dazu einverstanden, sondern es wurde beschlossen,

In Bezug auf die herrschenden Zustände ein Auge zuwenden und durch Jesuiten und andere Mönche den zukünftigen Meeres in streammere Fahrt zu nehmen.

Dah die römische Kirche aber auch verheiratete Priester dulden kann, beweist die Tatsache, daß die dem sogenannten unierten Griechen ihre verheirateten Priester beläßt, nur müssen sich diese, wie das in der orthodoxen Kirche des Morgenlandes der Brauch ist, vor Empfang der Priesterweihe die Frau aufschaffen. Der Brauch ist aus der abergläubischen und unvernünftigen Vorstellung erwachsen, daß die Ehe an sich etwas „Unreines“ ist, und wenn ein Priester sie dennoch begeht, so soll die nachfolgende Weihe die „Unreinheit“ tilgen. So leben im katholischen Oesterreich verheiratete und unverheiratete Priester römischer Oberrang friedlich nebeneinander, und das Volk hat sich daran gewöhnt.

Russisches in Preußen.

Wir berichteten kürzlich über die eigenartige Affäre des konserwativen Gemeindevorstehers Van-tuttis aus Rastlach-Zettfand im Kreise Memel, der nach gerichtlicher Feststellung nicht nur die Abgaben pachtlich erhoben, sondern auch Bücher und Antiquitäten gefälscht hat, sich aber noch immer im Amte befindet. Als Besondere dieser Affäre verdient Erwähnung das „Verfahren“, welches die römische Kirche aus Groß-Rosslau im Kreise Rastlach herbeiführt seit einigen Jahren gemeinsam der Antiquarische Zettelkasten und dem Gebrauche des Vorbesitzers. Der Wahl im Januar 1907 agitierte der Antiquarische Vorbesitzer wie üblich, für den konserwativen Kandidaten. Vor dem Wahllokal aber fand ein „Bewerberinnen“ namens Raschinski und verteilte nationale Broschüren. Raschinski erhielt nicht weniger als 10 Mark, was er zu seinen Gunsten für die Wahl benutzte, das heißt, daß er zu seinen Gunsten einen Stroh vor die Wahl brachte, das heißt, daß er zu seinen Gunsten einen Stroh vor die Wahl brachte, das heißt, daß er zu seinen Gunsten einen Stroh vor die Wahl brachte.

Ein anderes Opfer war der Signatur Sabrozinski. Dieser erhielt zehn Stimmabgabe in wenigen Wochen. Siebenmal wurde er auf seinen gewöhnlichen Grundbesitz freigegeben, in den anderen Fällen wurden die Strafen von 65 Mark auf 7 Mark (1) ermäßigt. Zu nennen ist auch noch ein anderer Fall, der sich im Jahre 1908 ereignete. Ein Mann aus dem Kreis Rastlach wurde von dem Gebrauche des Vorbesitzers in seiner alten Wohnung ausgetrieben und mußte in eine neue Wohnung ziehen. Er wurde in der Wohnung in der Straße von 28. Februar bis 5. März 1908 nicht weniger als

vier Strafmarken gegen Eintritt erhalten, weil seine Räume leer und seine Abgaben angehalten managelt wurden. Und der Antiquarische Vorbesitzer wurde durch die Strafen gezwungen, die Strafen zu zahlen.

Nun richte eine in Berlin wohnende Tochter des Eintrags die Wohnverhältnisse in der Wohnung des Antiquarischen Vorbesitzers in der Straße von 28. Februar bis 5. März 1908 nicht weniger als vier Strafmarken gegen Eintritt erhalten, weil seine Räume leer und seine Abgaben angehalten managelt wurden. Und der Antiquarische Vorbesitzer wurde durch die Strafen gezwungen, die Strafen zu zahlen.

Zwischen dem Antiquarischen Vorbesitzer und dem Gebrauche des Vorbesitzers besteht ein Streit über die Abgaben. Der Antiquarische Vorbesitzer hat die Abgaben pachtlich erhoben, während der Gebrauche des Vorbesitzers die Abgaben pachtlich erhoben hat.

Das ist die herrliche Zustände, die uns bei der vor dem Reichsgericht II. Abt. Verhandlung enthielt. In Hinblick geht es sicherlich nicht immer zu als in dem Reichsgericht II. Abt. Verhandlung enthielt.

Die dänische Landesverteidigung. Nach einem Telegramm aus Kopenhagen hat die dänische Landesverteidigung die Beratung der Landesverteidigungsvorlagen wieder aufgenommen. Der neue Ministerpräsident hat die Vorlagen in seiner ersten Rede aus, daß die Landesverteidigung die Beratung der Landesverteidigungsvorlagen wieder aufgenommen hat.

Der Albanische Aufstand. Mit Saloni wird berichtet: Von Serowitsch in der Nähe von Monastir ist ein Putsch ausgebrochen, der die Albaner gegen die Serben aufbegehrt hat.

Nürnberger Handwerkskunst im Kunstgewerbemuseum.

Eine Ausstellung, die bedeutend mehr Beachtung verdient, als sie bisher erfahren hat, ist die in den vorderen Räumen des Kunstgewerbemuseums jetzt dem Berliner Publikum gebotene Leberführung über das Schaffen der Nürnberger Handwerkskunst. Die Ausstellung ist eine Leberführung über das Schaffen der Nürnberger Handwerkskunst. Die Ausstellung ist eine Leberführung über das Schaffen der Nürnberger Handwerkskunst.

Durch das Eindringen der Künstler in den Gewerbebetrieb der Handwerker sind diese zu einem Organ herab, das die Gedanken und Entwürfe der Künstler flüssig auszusprechen hat. Das ist die Leberführung über das Schaffen der Nürnberger Handwerkskunst. Die Ausstellung ist eine Leberführung über das Schaffen der Nürnberger Handwerkskunst.

Man hätte Freude an dieser Mut und Selbstvertrauen haben können, wenn eines dieser Werke dabei herausgekommen wäre. Aber abgesehen von einigen ganz wenigen gut gelungenen war die Ausstellung in weitestgehend mißglückt. Das Handwerk kann vorläufig des Künstlers nicht überall entziehen, ehe die Leistungen eine Güte und Bedeutung erreichen werden, wie man sie zum Beispiel den Arbeiten der Nürnberger Handwerkermeister des 16. und 17. Jahrhunderts nachrühmen kann.

Diese Kunst hat man auch in Nürnberg gehabt, wo das Kunstgewerbemuseum die Handwerkerkunst auszustellen war, von welcher von seiner früheren Größe vollständig herabgefallen war, von jeglicher Fähigkeit, seinen Wert zu zeigen, und von jeder Fähigkeit, seinen Wert zu zeigen, und von jeder Fähigkeit, seinen Wert zu zeigen.

Gegen die Grausamkeiten.

Wie in Maroffo, wo wir vor einiger Zeit berichteten, im Auftrag des Sultanen Wädi Hafid gegen die gelangenen Kämpfer des Negri verübt werden, wollen die Vertreter der Mächte in Tanger Protest einlegen. Wie aus Paris berichtet wird, hat der französische Minister der Ägypten sich bereit erklärt, dem Sultan in Tanger den Auftrag zu erteilen, dem Sultan zu erklären, daß er die Grausamkeiten des Negri verbieten wird.

Der Negri soll vollständig selbst in die Gefangenenschaft der Anhänger Wädi Hafid geraten sein. Nach einer Meldung der Presse aus Tanger ist der Sultan Wädi Hafid in Tanger im Gefangenenschaft der Anhänger Wädi Hafid geraten sein.

Aus d. Kaufmannsgericht.

Der Negri soll vollständig selbst in die Gefangenenschaft der Anhänger Wädi Hafid geraten sein. Nach einer Meldung der Presse aus Tanger ist der Sultan Wädi Hafid in Tanger im Gefangenenschaft der Anhänger Wädi Hafid geraten sein.

Das Kaufmannsgericht trat der Kausung der Befragten bei, indem es die sofortige Entlassung für gerechtfertigt hielt. In der Verhandlung mit der Kausung der Befragten bei, indem es die sofortige Entlassung für gerechtfertigt hielt.

Serichtszeitung.

Das Kaufmannsgericht trat der Kausung der Befragten bei, indem es die sofortige Entlassung für gerechtfertigt hielt. In der Verhandlung mit der Kausung der Befragten bei, indem es die sofortige Entlassung für gerechtfertigt hielt.

Vom Duellkampf.

Das Kaufmannsgericht trat der Kausung der Befragten bei, indem es die sofortige Entlassung für gerechtfertigt hielt. In der Verhandlung mit der Kausung der Befragten bei, indem es die sofortige Entlassung für gerechtfertigt hielt.

Die Heilige der Luftschiffer.

Aus Brüssel wird geschrieben: Ein frommer Belgier ist in Tunesien gestorben. Der Mann hatte eine Heilige der Luftschiffer. Ein frommer Belgier ist in Tunesien gestorben.

Der Mann hatte eine Heilige der Luftschiffer. Ein frommer Belgier ist in Tunesien gestorben. Der Mann hatte eine Heilige der Luftschiffer.

Ein frommer Belgier ist in Tunesien gestorben. Der Mann hatte eine Heilige der Luftschiffer. Ein frommer Belgier ist in Tunesien gestorben.

Der Mann hatte eine Heilige der Luftschiffer. Ein frommer Belgier ist in Tunesien gestorben. Der Mann hatte eine Heilige der Luftschiffer.

